

Vielmehr möchten wir es für das Natürlichste halten, daß ein Zusammenwirken mehrerer Faktoren die Grundlagen des Freiburger Bergrechts geschaffen hat. Brachten doch alle jene Bergleute, die aus verschiedenen Gegenden im Mulden- und Münzbachthale zusammenströmten, aus der Heimath neben der gewohnten Technik auch ihre Sitten und Gebräuche, insbesondere ihre Rechtsanschauungen, mit, vielleicht in Form von Weisthümern und Rechtssprichwörtern; sollten sie nicht alle einen Antheil an der Entstehung jenes Bergrechts haben, das dann bereits durch Markgraf Otto eine gewisse Fixierung erfahren hat? —

Schon sehr früh fand das Freiburger Bergrecht Verbreitung über die Grenzen der Mark Meissen hinaus. Zwar ist die Behauptung einer über jene Uebereinstimmung in gewissen Grundzügen¹⁾ hinausgehenden Verwandtschaft des Trienter Bergrechts, dessen Aufzeichnungen bekanntlich die ältesten Quellen des deutschen Bergrechts sind²⁾, mit dem Freiburger Rechte ebenso irrthümlich³⁾ als die Angabe, daß sich in jenen Verträgen und Ordnungen Namen von „unzweifelhaft meissnischem Ursprunge“ befinden⁴⁾. Dagegen gewann das Freiburger Recht nach Osten hin Einfluß. In der Culmer Handfeste vom 28. Dez. 1233, jenem den Städten Culm und Thorn verliehenen wichtigen Privilegium, behielt sich der Deutsche Orden zwar das Bergregal vor, sicherte aber denjenigen, die Silbergänge erschürfen würden, sowie den Grundbesitzern, auf deren Aeckern dieselben sich auffänden, das *jus*

Rechtsquellen hat Frensdorff neuerdings hingewiesen (Recht und Rede, in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 468); doch bedarf dieser sehr beachtenswerthe Umstand noch eingehender Untersuchung. Fränkische Bergrechtsquellen, die man zur Vergleichung heranziehen könnte, giebt es freilich nicht.

¹⁾ Vergl. S. X.

²⁾ v. Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte 263 fgg.

³⁾ Wenn Klostermann Berggesetz 24 zum Nachweis ein solches z. B. das *tam pauperi quam diviti* (Sperges a. a. O. 263) mit *beide arm unde rich* (A § 2) zusammenstellt, so läßt sich doch aus einer so vielgebrauchten Wendung in der That gar nichts schließen.

⁴⁾ Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute, in der Ztschr. für Bergrecht 13, 48. Vergl. auch die Zusammenstellung dieser Namen bei Sperges a. a. O. 52.